

RS Lvwg 2018/7/6 LVwG-AV-32/001-2018

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 06.07.2018

Rechtssatznummer

3

Entscheidungsdatum

06.07.2018

Norm

KFG 1967 §57a Abs2

Rechtssatz

Bei einer Entscheidung zur Erteilung bzw. zum Widerruf einer Ermächtigung nach§ 57a Abs. 2 KFG 1967 handelt es sich um das Ergebnis einer Beurteilung des Gesamtverhaltens des Betroffenen, nämlich den Rückschluss auf das Vorliegen eines mit den seitens der Behörde und seitens des Ermächtigten als beliehenem Unternehmen selbst zu wahren Interessen im Einklang stehenden Persönlichkeitsbilds (vgl. VwGH Ro 2015/11/0016).

Schlagworte

Verkehrsrecht; Kraftfahrrecht; wiederkehrende Begutachtung; Widerruf; Vertrauenswürdigkeit;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGNI:2018:LVwG.AV.32.001.2018

Zuletzt aktualisiert am

11.09.2018

Quelle: Landesverwaltungsgericht Niederösterreich Lvwg Niederösterreich, <http://www.lvwg.noe.gv.at>